

Wochenbericht

Zur Praxistauglichkeit des More Economic Approach für die Wettbewerbspolitik

Das DIW Berlin veranstaltete am 26. Oktober dieses Jahres den 2. Wissenschaftlichen Roundtable „Informationsgesellschaft und Wettbewerb“, der die Praxistauglichkeit des „More Economic Approach“ in der europäischen Wettbewerbspolitik zum Gegenstand hatte. Mit dem „More Economic Approach“ gewinnt der Schutz der Verbraucherinteressen an Bedeutung, da wettbewerbsrechtlich relevante Geschäftspraktiken mit ökonomischen Wirkungsanalysen (wie der Effizienzverteidigung in der Fusionskontrolle) bewertet werden. Deutsche Wettbewerbsrechtler und -praktiker sehen allerdings erhebliche Probleme in der stärkeren Ökonomisierung des Wettbewerbsrechts, insbesondere wegen mangelnder Verfahrenssicherheit und -transparenz sowie der schwierigen Erfassung dynamischer Wettbewerbseffekte durch theoretische Modelle. Die Diskussion des aktuellen Microsoft-Urteils ergab, dass die Verbindung des „More Economic Approach“ mit der Praxis der Beweislastumkehr eine Verteidigung gegen Kommissionsentscheidungen nahezu unmöglich macht, wenn die von der Kommission vorgelegte empirische Evidenz nicht auf den Prüfstand kommt. Schließlich könnte der höhere methodische und empirische Beweisführungsaufwand größere Unternehmen bevorzugen, weil kleinere Wettbewerber oft nicht über entsprechende Ressourcen verfügen bzw. ihre Aktivitäten nicht hinreichend gut koordinieren können.

Die europäische Kartellrechtspraxis wird seit einiger Zeit von der Diskussion um einen „More Economic Approach“ (MEA) dominiert. Dieser kennzeichnet eine Neuorientierung der europäischen Kartellrechtspraxis auf der Grundlage industrieökonomischer Modelle und quantitativer Untersuchungsmethoden, die damit – stärker als bislang – Einfluss auf die Wettbewerbspolitik ausüben sollen. Der Einsatz moderner ökonomischer Methoden soll es erlauben, die Folgen alternativer Entscheidungen auf die Marktentwicklung und damit auch – als wesentliches Entscheidungskriterium – auf die Konsumentenwohlfahrt abzuschätzen (wirkungsbasierter Ansatz). Inhaltlich geht damit insofern eine Akzentverschiebung einher, als dass Beeinträchtigungen des Wettbewerbs tendenziell hingenommen werden, wenn diesen ausreichend große Effizienzsteigerungen (z. B. durch gesteigerte Innovationsleistungen) gegenüberstehen. Der MEA bezieht sich damit nicht nur auf die Wahl des methodischen Instrumentariums, sondern betrifft auch fundamentale ordnungspolitische Fragen.¹

¹ Bundeskartellamt: Die Zukunft der Missbrauchsaufsicht in einem ökonomisierten Wettbewerbsrecht. Mimeo 2007.

Stefen Kooths
skooths@diw.de

Vanessa von Schlippenbach
vschlippenbach@diw.de

Christian Wey
cwey@diw.de

2. Bericht

Zur Praxistauglichkeit des
More Economic Approach
für die Wettbewerbspolitik
Seite **715**

Kasten 1

Programm des 2. Wissenschaftlichen Roundtable „Informationsgesellschaft und Wettbewerb“

Themenschwerpunkt 1:

Der More Economic Approach – Theoretisches Modell oder Verbesserung der Rechtspraxis?

Inhalt: Ist der More Economic Approach zur Beurteilung wettbewerbspolitischer Verfahren besser geeignet als die bisherige Vorgehensweise? Wie sieht es mit der Umsetzbarkeit des Ansatzes aus ökonomischer Perspektive aus? Wie neu ist der More Economic Approach tatsächlich? Ist die Verschiebung vom abstrakten Schutzbegriff des Wettbewerbsprozesses hin zu einer stärkeren Betonung der Konsumentenwohlfaht gut begründet?

Impulsreferate:

- Dr. Rainer Nitsche, European School of Management and Technology Berlin
- Prof. em. Dr. Ingo Schmidt, Senatsrat a. D.

Themenschwerpunkt 2:

Potenzielle Ansätze für die Integration des More Economic Approach in der Gesetzgebung, Rechtsauslegung und Rechtsprechung

Inhalt: Welche Möglichkeiten existieren für die Einbindung des More Economic Approach in Gesetzgebung, Rechtsauslegung und Rechtsprechung? Sollte eine allgemein verbindliche Grundlage geschaffen werden, oder ist eine individuelle Fallentscheidung vorzuziehen? Wie könnte diese Grundlage aussehen?

Impulsreferate:

- Prof. Dr. Daniel Zimmer, Universität Bonn
- Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. Christian Kirchner, LL.M., Humboldt Universität Berlin

Themenschwerpunkt 3:

Rechtliche Umsetzbarkeit des More Economic Approachs in der Praxis: Das Microsoft EU-Wettbewerbsverfahren

Inhalt: Darstellung des Urteils, der Urteilsbegründung und der Argumentationslinien im Microsoft EU-Wettbewerbsverfahren. Inwieweit folgt die Urteilsbegründung dem More Economic Approach?

Impulsreferate:

- Prof. Dr. Torsten Körber LL.M., Universität Jena
- Dr. Carel Maske, Director Competition Law, Microsoft EMEA

Die Präsentationen des Roundtables stehen unter www.diw.de/wriw zum Download zur Verfügung. Dort werden auch die Termine und Programme der kommenden Veranstaltungen zu den Themen Produktbundling und Interoperabilität in Kürze abrufbar sein.

Bereits Ende der 1990er Jahre erließ die Europäische Kommission neue Regelungen zu vertikalen Vereinbarungen (Gruppenfreistellungsverordnung), deren Begründung bereits auf eine stärkere Gewichtung ökonomischer Argumente im Sinne des MEA hinweist. Befördert wurde dessen Ausprägung ab dem Jahr 2002, in dem die Europäische Kommission in drei Fällen die gerichtliche Aufhebung von Fusionsverboten hinnehmen musste,² die – nach Auffassung des zuständigen Europäischen Gerichts Erster Instanz – ökonomisch ungenügend begründet waren.³ In der Folge wurde nicht nur ein unabhängiges Beraterteam mit der Position eines Chefökonom an der Spitze geschaffen (2003), sondern auch die Fusionskontrollverordnung (FKVO) neu gefasst und Richtlinien zur Bewertung horizontaler Fusionen herausgegeben (2004). Die Neufassung der FKVO schließt die Einführung des SIEC-Test

(Significant Impediment of Effective Competition) zur Prüfung einer spürbaren Behinderung des wirkamen Wettbewerbs ein. Damit verliert das Konzept der Marktbeherrschung in Zusammenschlussverfahren erheblich an Bedeutung.⁴ Dementsprechend kann nunmehr ein Zusammenschluss trotz Marktbeherrschung bewilligt werden oder im Umkehrschluss auch ohne vorliegende Marktbeherrschung untersagt werden. Grundlage sind jeweils die Auswirkungen der Fusion auf den Wettbewerb, wobei Effizienzgewinne gegen Wettbewerbsbeeinträchtigungen abzuwägen sind und eine konsequentere Verbraucherschutzperspektive eingenommen wird. Allgemein lässt sich daher die Wirkungsweise des MEA folgendermaßen formulieren: Einerseits betrifft er das „Verhältnis von ökonomischen und rechtlichen Erwägungen in der behördlichen und gerichtlichen Entscheidungs- und Rechtsanwendungspraxis“, andererseits betrifft er „die norma-

² Hierbei handelte es sich um die Fälle Schneider/Legrand, Airtours/First Choice und Tetra-Laval/Sidel.

³ Schohe, G.: Aufhebung einer Untersagungsentscheidung der Kommission durch das Gericht erster Instanz. WuW 2002, 841 ff.

⁴ Röller, de la Mano: The Impact on New Substantive Test in Merger Control. *Europea Competition Journal* Vol. 2 Nr. 10.

tive Grundausslegung der Wettbewerbspolitik (...), die insoweit das Wettbewerbsrecht berührt, als das sie das Leitbild und den Schutzzweck der kartellrechtlichen Vorschriften definieren will“.⁵

Vor diesem Hintergrund veranstaltete das DIW Berlin mit Unterstützung der Microsoft Deutschland GmbH am 26. Oktober diesen Jahres den 2. Wissenschaftlichen Roundtable „Informationsgesellschaft und Wettbewerb“ (Kasten 1) zur Frage nach der Praxistauglichkeit des MEA für die wettbewerbspolitische Praxis. Diese Veranstaltungsreihe richtet sich an Experten aus dem Bereich der akademischen und praktischen Wettbewerbspolitik, wobei der Verbindung zwischen wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkten ein besonderer Stellenwert zukommt. Die Ergebnisse des Roundtable werden im Folgenden dargestellt.

Ökonomischer Gehalt und politische Eignung des MEA

Nitsche: Verbesserung des wettbewerbspolitischen Regelwerks

Rainer Nitsche zeigte sich überzeugt, dass die mit dem MEA verbundenen Änderungen das wettbewerbspolitische Regelwerk maßgeblich verbessern:

Mehr Kohärenz, Vorhersehbarkeit und Rationalität

Insbesondere werde dessen Kohärenz dadurch gestärkt, dass mit dem Konsumentennutzen der relevante Wohlfahrtsstandard eindeutig benannt und dieser einheitlich auf verschiedene wettbewerbspolitische Bereiche (z. B. Fusionskontrolle, Missbrauchsaufsicht) angewandt werden könne. Wesentlich hierfür sei, dass sowohl die Ziele des Wettbewerbsrechts als auch die zu ihrer Durchsetzung vorgenommenen Eingriffe aus einem theoretisch homogenen Gesamtkonzept abgeleitet würden (Ziel-Mittel-Konsistenz), was nicht zuletzt auch die Vorhersehbarkeit von Wettbewerbsentscheidungen für betroffene Unternehmen erleichtere. Der MEA sei daher nicht gleichbedeutend mit mehr Rule-of-Reason-Entscheidungen. MEA-konforme Einzelfallanalysen beanspruchten zwar aufgrund der aufwändigeren Methodik einen größeren Ressourceneinsatz, jedoch ließen sich diese auf besonders kritische Fälle beschränken. Die stärkere Berücksichtigung von Effizienzgesichtspunkten stehe im Einklang mit den in der Lissabon-Agenda formulierten Wachstums- und Innovationszielen. Der verstärkte Bezug auf empirische Evidenz und die Hinwendung zu einer stärker wirkungsbasierten

Analyse, auch durch Verwendung moderner quantitativer Methoden der Industrieökonomik, erlaube es, die Wohlfahrtseffekte rationaler zu beurteilen. In der Fusionskontrolle sei die Einführung des MEA auch eine Reaktion auf die Kritik der europäischen Gerichte, die die Qualität der Analyse der Europäischen Kommission in einigen Fällen bemängelt hatten. Mit der nunmehr klaren Beschreibung der Wirkungszusammenhänge, die zu einem Preisanstieg führen, würde eine mögliche Durchsetzungslücke geschlossen und ökonomisch fundierte Leitlinien für die Analyse geschaffen. Darüber hinaus trage dieser Ansatz auch zur Konvergenz mit der Wettbewerbspraxis in anderen Ländern, insbesondere den Vereinigten Staaten, bei.

Keine Revolution, aber notwendige Reform

Insgesamt sei der MEA keine Revolution, wohl aber eine notwendige Reform, die die bestehende Rechtspraxis im Lichte moderner ökonomischer Erkenntnisse reflektiere.

Schmidt: Statische Performance-Normen ungeeignet für die Wettbewerbspolitik

Ingo Schmidt nahm demgegenüber deutlich kritischere Positionen ein. Insbesondere sprach er den statischen Performance-Normen, auf deren Anwendung der MEA hinauslaufe, die Eignung zu einem tragfähigen Leitbild für die Wettbewerbspolitik ab:

Methodische Widersprüche

Dadurch, dass die EU-Kommission im Rahmen des MEA in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen Wettbewerbsbeschränkung und Effizienz vornähme, werde ein genereller Zielkonflikt zwischen Wettbewerb (definiert und gemessen durch Marktstruktur und -verhalten) und Effizienz (als Performance-Merkmal) unterstellt. Der MEA gehe zwar von einem dynamischen Wettbewerbsbegriff aus, jedoch sei der Effizienzvergleich zwischen zwei Zeitpunkten (z. B. vor und nach einer Fusion) komparativ-statischer Natur. Da somit aber gerade von der dynamischen Effizienz i. S. von Produkt- und Prozessinnovationen abstrahiert werde, sei der Ansatz methodisch widersprüchlich und wettbewerbspolitisch ungeeignet.

Dynamische Effizienz erfordert Wettbewerbsdruck

Angesichts des Fehlens einer dynamischen Theorie lasse sich dynamische Effizienz nur durch die Anwendung der strukturellen Methode (durch Aufrechterhaltung wirksamen Wettbewerbsdruckes) sichern. Demgegenüber könnten Performance-Kriterien mangels Operationalität im gerichtlichen Verfahren

⁵ Bundeskartellamt a.a.O.

den strengen Beweisanforderungen nicht gerecht werden, wofür es zahlreiche Beispiele gebe (z. B. Preismissbrauchsaufsicht, Ex-ante-Regulierung).

MEA hilft Beratern und Großunternehmen, nicht dem Wettbewerb

Nutznieser des MEA seien einschlägige Berater sowie Großunternehmen, die sich mittels ihrer Rechtsabteilungen und externen Gutachtern der Anwendung des Kartellgesetzes entziehen könnten. Leidtragende seien hingegen kleinere Unternehmen, die nicht über die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen verfügten, sowie das Schutzobjekt Wettbewerb, was letztlich zu Lasten der Verbraucher gehe.

Einzelfallgerechtigkeit bleibt Illusion

Größere Einzelfallgerechtigkeit i. S. des MEA sei zwar wünschenswert, jedoch aufgrund einer unzureichenden theoretischen Basis, fehlender Daten und mangelnder Operationalität der ökonomischen Kriterien im kartellrechtlichen Verfahren nicht erreichbar.

Debatte

In der Diskussion zeichnete sich mehrheitlich eine eher skeptische Rezeption des MEA ab:

Wettbewerb und individuelle Freiheit

Norbert Eickhof (Universität Potsdam) vermisste im MEA eine adäquate Erfassung der Schutzfunktion des Wettbewerbs für die individuelle Freiheit. Deren Effizienzbeitrag sei zwar nicht unmittelbar messbar, jedoch sei sie die Voraussetzung dafür, dass Wettbewerb als ergebnisoffener Prozess überhaupt stattfinden könne. Die Doppelfunktion des Wettbewerbs als Garant für Effizienz und Handlungsfreiheit betrachtete auch Harald Lübbert (Universität Konstanz, zuvor Bundeskartellamt) als zentral.

Keine Wettbewerbspolitik ohne Industrieökonomik

Darüber hinaus sei der Begriff des MEA insofern irreführend, als auch die bisherige Wettbewerbspolitik legislativ und administrativ wirtschaftstheoretisch fundiert gewesen sei. Erhard Kantzenbach (Universität Hamburg) verwies in diesem Zusammenhang auf zahlreiche industrieökonomische Konzepte (z. B. Bestreitbarkeit von Märkten), die seit geraumer Zeit zum wettbewerbspolitischen Instrumentenkasten zählten. Ob die Betonung der Verbraucherwohlfahrt tatsächlich einen theoretischen Fortschritt (i. S. von „more“ economics) darstelle, sei fraglich (Peter Behrens, Universität Hamburg), zumal zweifel-

haft sei, ob sich der Konsumentennutzen mit dem verfügbaren Instrumentarium überhaupt adäquat erfassen ließe.

MEA zu teuer für die Wettbewerbspolitik?

Konsequenterweise müsse sich der MEA auch selbst ökonomischen Kriterien unterziehen (Erhard Kantzenbach): Sollte dieser aufgrund der aufwändigen Methodik im Einzelfall zu hohe Transaktionskosten verursachen, so sei er für die praktische Wettbewerbspolitik ungeeignet. An ausufernden Gutachterschlachten bestehe jedenfalls kein gesellschaftliches Interesse (H. Lübbert: „Man bekommt so viele Gutachten, wie man bezahlen kann.“).

Statische oder dynamische Effizienz

Großen Raum nahm die Frage der Marktabgrenzung bei hohen technischen Fortschrittsraten und – damit zusammenhängend – die Abwägung zwischen statischer und dynamischer Effizienz ein. Christian Wey (DIW Berlin) sah hierin sowohl ein Problem des strukturellen Ansatzes (Widerspruch zwischen enger Marktabgrenzung und dynamischer Produktentwicklung) als auch eine Bringschuld des MEA. Norbert Eickhof verwies auf das Fehlen einer brauchbaren ökonomischen Evolutionstheorie, wodurch eine Abwägung zwischen statischer und dynamischer Effizienz vor Problemen stehe. Werner Zohlnhöfer (Universität Mainz) zeigte sich kritisch gegenüber der Abwägung zwischen Effizienz (Größenvorteilen) und Konzentrationsgrad (Vermachtung): Sollten mögliche Economies-of-Scale/Scope tatsächlich stark genug sein, um Konzentrationsbedenken auszuräumen, so müssten sich jene auch durch internes Wachstum eines zum natürlichen Monopolisten heranwachsenden Marktführers einstellen.

MEA – ein wettbewerbspolitischer Nischenanbieter?

Ingo Schmidt räumte ein, dass eine Marktanteilsbetrachtung mit steigender Fortschrittsintensität schwieriger würde; im Extremfall sei eine Marktabgrenzung sogar unmöglich. Es sei indes typisch für den MEA, auf theoretische Extremfälle zu fokussieren, die in der praktischen Wettbewerbspolitik nur eine Nebenrolle spielten. Für den Großteil real existierender Märkte falle der Erklärungsbeitrag des MEA bescheiden aus. So sei unter dem neuen Paradigma die Europäische Fusionskontrolle praktisch zum Stillstand gekommen. Auch zeige die Abkehr Richard Posners, einst führender Repräsentant der Chicago School, von der auf Konsumentenwohlfahrt abzielenden Einzelfallbetrachtung hin zu einer den Wettbewerbsprozess schützenden Zwischenzielbetrachtung, dass eine direkt auf Ef-

fizienzmaximierung abzielende Wettbewerbspolitik nicht praktikabel sei.

Wettbewerbspolitik braucht neue theoretische Impulse

Rainer Nitsche betonte, dass die Reduktion des MEA auf bloße Effizienzüberlegungen dem Ansatz nicht gerecht werde. Auch führe der MEA nicht notwendigerweise zu einer vermehrten Einzelfallbetrachtung. Vielmehr gehe es vor allem um das Hinterfragen des Regelwerkes vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen in der ökonomischen Theorie und der Anwendung von Einzelfallbetrachtungen dort, wo negative Auswirkungen von Fehlentscheidungen auf Basis von Per-se-Regeln am stärksten ausgeprägt seien. Die Notwendigkeit, zwischen statischer und dynamischer Effizienz abzuwägen, sei ein generelles wettbewerbspolitisches Problem, das sich im MEA genau so stelle wie sonst auch.

Integration von Ökonomik und Recht

Zimmer: Regelbildung und Rechtsanwendung strikter unterscheiden

Daniel Zimmer mahnte an, bei der Diskussion um die Verfolgung eines MEA zwischen der normativen Ebene (Rechtsbildung) und der Rechtsanwendung (Regel- und Faktenauslegung) genauer zu unterscheiden, als dies bislang der Fall sei:

Wohlfahrtsziel normativ bislang nachrangig

Auf der normativen Ebene sei festzustellen, dass die Verfolgung von Wohlfahrtszielen ein wichtiges, aber nicht das einzige Ziel der Wettbewerbspolitik darstelle. Den deutschen und europäischen Wettbewerbsregeln liege im Ausgangspunkt ein offenes Verständnis zugrunde: Geschützt würden die Funktionsvoraussetzungen des Wettbewerbsprozesses, nicht jedoch unmittelbar ein bestimmtes Effizienzziel, auch wenn indirekt eine Stärkung der wirtschaftlichen Prosperität zum Wohl der Verbraucher beabsichtigt sei. Zudem sei die Vorstellung von der entmachtenden Funktion des Wettbewerbs leitend gewesen. Das prinzipiell offene Konzept des Wettbewerbsrechts komme in seiner Zweistufigkeit zum Ausdruck: Auf einer ersten Stufe würden die Funktionsvoraussetzungen des Wettbewerbs geschützt, während eine unmittelbare Ansteuerung von Effizienzzielen erst auf einer zweiten Stufe – derjenigen einer Effizienzrechtfertigung – vorgesehen sei.

Schutz des Wettbewerbs in alle Richtungen

Da nicht nur die Erzwingung unangemessener Verkaufs-, sondern auch diejenige unangemessener Ein-

kaufsbedingungen den Tatbestand des Marktmissbrauchs erfüllen könne (unlautere Ausübung von Nachfragemacht), greife eine Verengung des Schutzziels auf die Konsumentenwohlfahrt eindeutig zu kurz.

Kosten-Nutzen-Analysen beim Regeldesign

Gleichwohl sei auch auf der normativen Ebene Raum für den MEA. Rechtsvorschriften könnten nicht nur eine stärker ökonomisch orientierte Einzelfallprüfung anordnen, sondern auch abstrakt-generelle Regeln im Lichte neuerer wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnis formulieren. Ferner ließen sich Regeln über die Bildung von Regeln an ökonomischen Kriterien ausrichten, indem die Kosten der Administrierung in Rechnung gestellt würden.

Primat der Legislative beachten

Auf der Ebene der Regelauslegung sei zu beachten, dass nur insofern Raum für einen „ökonomischeren“ Ansatz bestehe, wie insbesondere der Wortlaut und der Zweck der Wettbewerbsgesetze dies zuließen. Innerhalb dieses Rahmens seien mögliche Entscheidungsspielräume zunächst von der Exekutive auszufüllen; soweit ihre Entscheidungen der gerichtlichen Überprüfung unterlägen, sei die hierauf von den Gerichten entwickelte Auslegung verbindlich, selbst wenn diese dem MEA widersprächen.

Ökonomen bleiben gefordert

Im Rahmen der Faktenanalyse und -subsumtion sei die Mitwirkung der Wirtschaftswissenschaften bei der Formulierung von Regeln wie auch bei der Analyse einzelner Fälle von zentraler Bedeutung und uneingeschränkt zu begrüßen. Indes blieben offene Fragen: Wie kann gewährleistet werden, dass die Kosten einer ökonomischen Analyse ihren Nutzen nicht übersteigen? Wie kann einer Entmachtung der Wettbewerbspolitik vorgebeugt werden, die eintreten könnte, wenn die Anwendung von Wettbewerbsregeln an den jeweiligen Nachweis der Sozialschädlichkeit des zu beurteilenden Verhaltens geknüpft wird oder das bloße Vorliegen einer ‚alternativen‘ Erklärung eines Verhaltens durch die beteiligten Unternehmen zur Entkräftung einer behördlichen Beweisführung reicht? Schließlich sei es an den Wirtschaftswissenschaften selbst, durch beständige Weiterentwicklung ihre Überzeugungskraft zu erhalten. Viele der von der Industrieökonomik entwickelten Modelle beruhten auf der Annahme rational handelnder, gewinnmaximierender Wirtschaftseinheiten. Der komplexen Realität werde eine solche Betrachtungsweise – wie etwa die Behavioural Economics zeigten – nur in Grenzen gerecht.

Kirchner: Kosten der Rechtsunsicherheit eindämmen

Christian Kirchner fokussierte seinen Beitrag vor allem auf Regulierungskosten in Form von Prognoseunsicherheiten, die aus einer für die betroffenen Unternehmen unklaren Rechtslage erwachsen:

Einzelfallgerechtigkeit oder Vorhersehbarkeit

Bei der intelligenten Gestaltung des Wirtschaftsrechts zur Erreichung definierter ökonomischer Ziele stehe der Staat vor dem generellen Problem, zwei Fehlertypen (A und B) zu vermeiden. Fehler A träten auf, wenn eine Norm zu schwach sei, um ihren Zweck zu erfüllen, während Fehler B dadurch gekennzeichnet seien, dass Normen zu stark ausfielen und daher unbeabsichtigte Nebenwirkungen auslösten. Dies spräche für sich genommen für eine Stärkung der Einzelfallprüfung und den Einsatz der vom MEA propagierten Methoden, was allerdings bei den Regelungsadressaten zu einem Anstieg der Prognoseunsicherheit führe und daher nicht per se als gesamtwirtschaftlich optimal gelten könne.

Delegationsnormen und Leitlinien keine Lösung

In diesem Spannungsfeld habe der Gesetzgeber aufgrund systematisch unvollständiger Information nur begrenzte Steuerungsmöglichkeiten. Die Verwendung sogenannter Delegationsnormen nutze die Funktion der judikativen Rechtsfortbildung (Nachsteuerung), wodurch sich das Unsicherheitsproblem nunmehr auf die Abschätzung künftiger Gerichtsentscheidungen verlagere. Der Versuch, Unsicherheit durch Leitlinien zu mildern (EU-Kommission als „Hilfslegislative“), lasse die Frage offen, inwiefern die Judikative überhaupt an solche Leitlinien gebunden sei. Darüber hinaus bestehe weiterhin das Problem, dass sich nicht alle entscheidungsrelevanten Faktoren in Form von Leitlinien erfassen ließen und dass der bislang gültige Zeithorizont typischerweise zu kurz sei, um alle relevanten Effekte zu berücksichtigen.

Integration des MEA in die Gesetzgebung: Ministerrat ist gefordert

Aus dieser Konstellation leiteten sich drei Erfordernisse für die Integration des MEA in die Gesetzgebung ab: Die bislang offenen Begriffe müssten durch vom legislativen Normsetzer formulierte Tests ausgefüllt werden (Verordnungen des Ministerrats anstelle von Kommissionsleitlinien), die bislang fehlenden Faktoren seien durch weitere Forschung nach und nach zu erfassen und der Zeithorizont sei den zu erwartenden ökonomischen Effekten entsprechend auszudehnen.

Integration des MEA in die Rechtsprechung: Zwei Szenarien

Hinsichtlich der Integration des MEA in die Rechtsprechung stünden zwei Szenarien zur Wahl: Ohne Gesetzesänderungen bildeten sich neue Regeln im Laufe der Zeit über das Fallrecht und die sie begleitenden Tests heraus. Dabei sei allerdings mit einer längeren Periode der Rechtsunsicherheit zu rechnen. Die zu präferierende Alternative bestehe daher darin, durch Gesetzesänderungen die definierten Kriterien und Tests legislativ auszufüllen und mit Fallrecht weiterzuentwickeln. Dies ermögliche ein relativ niedriges Ausgangsniveau der Rechtsunsicherheit, das im Zeitablauf durch die sich aufbauende Fallbasis sogar noch weiter abgesenkt werden könne.

Debatte

Im Mittelpunkt der Diskussion stand das Spannungsfeld zwischen Flexibilität und festen Regeln vor allem unter den Aspekten der Regulierungswirtschaftlichkeit, der Gesetzgebungsqualität und der Unsicherheitskosten:

Einzelfallprüfung bedarf Per-se-Regeln

Da sich die konkrete Nützlichkeit einer Einzelfallbetrachtung erst nach deren Durchführung herausstellen könne, machten fallweise Kosten-Nutzen-Analysen keinen Sinn (Peter Behrens), vielmehr müsse die Klasse der Einzelfallanalysen ex-ante über eine Metaregel beschrieben werden (Erhard Kantzenbach). Dabei könnten Leitlinien den Erfahrungsbildungsprozess der Rechtsfindung über Experimentierklauseln unterstützen (Torsten Körber). Insgesamt bestehe zwischen festen Regeln und Flexibilität jedoch ein grundsätzlicher Konflikt, der als solcher auch nicht zu leugnen sei (Ingo Schmidt).

Behutsame Flexibilität des Richterrechtes nutzen

Andreas Fuchs (Universität Osnabrück) wandte sich gegen eine Verrechtlichung kartellbehördlicher Leitlinien, sei es in gesetzlichen Regeln oder auf dem Verordnungsweg. Während der gesetzliche Anpassungsprozess zu träge sei, berge eine Ermächtigung der Kommission zum Erlass entsprechender Verordnungen die Gefahr einer bürokratischen Überregulierung, was durch Beispiele aus anderen Rechtsgebieten wie dem Kapitalmarktrecht bestätigt werde. Vorzuziehen sei eine allmähliche Regelbildung durch die Rechtsprechung im Wege der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe, zumal dabei keine starre Bindung an Präzedenzfälle bestehe. Sprunghafte Regeländerungen – so Christian Kirchner – seien auch nicht zu befürchten, da Gerichte ein Abweichen von früheren Vorgehensweisen jeweils gut begründen müssten.

Gefahr der Vereinnahmung der Wettbewerbspolitik

Peter Behrens und Erhard Kantzenbach warnen vor einer Verrechtlichung der Kommissionsleitlinien durch den Ministerrat, da dies der Politisierung – insbesondere der industriepolitischen Intervention – Tür und Tor öffne. In Bezug auf zivile Schadenersatzklagen gegen Wettbewerbsverstöße gelte, dass eine MEA-konforme Beweisführung praktisch nur größeren Unternehmen möglich sei (Ingo Schmidt). Es seien aber auch Vorkehrungen zu treffen, um etwa zu verhindern, dass sich die durch Wettbewerber angestrengte Missbrauchskontrolle nach Art. 82 EG-Vertrag zu stark an kurzfristigen marktstrukturorientierten Erwägungen orientieren (Nicolas Gauß, Universität Karlsruhe).

Koordinaten der Wettbewerbsordnung nicht verschieben

Die Integration des MEA in die Wettbewerbspolitik dürfe nicht dazu führen, dass Effizienzziele den Schutz des Wettbewerbsprozesses ersetzen oder gleichrangig neben diese träten (Andreas Fuchs): Gerichtlich zu beweisen sei letztlich kein Effizienzdefizit, sondern die Gefährdung des Wettbewerbs als Koordinationsprozess. Von daher sei eine stärkere Hinwendung der ökonomischen Forschung zu den Wettbewerbsvoraussetzungen geboten. Auch dürfe der Abbau von Prognoseunsicherheit andere Kriterien nicht dominieren (Daniel Zimmer).

Das EU-Wettbewerbsverfahren gegen Microsoft

Mit der Entscheidung des EuG vom 17. September 2007 und dem Rechtsmittelverzicht des Beklagten ist das EU-Wettbewerbsverfahren gegen Microsoft zu einem Abschluss gekommen (Kasten 2). Der EuG hat die Kommissionsentscheidung in allen wesentlichen Punkten bestätigt. Neben einem Bußgeld in Höhe von 497,2 Millionen Euro beinhaltet die Kommissionsentscheidung eine Interoperabilitätsverfügung und eine Entkoppelungsverfügung.

Interoperabilitätsverfügung

Die Interoperabilitätsverfügung bezog sich auf den Vorwurf, dass Microsofts Verweigerung, den Wettbewerbern auf dem Markt für Workgroup-Serverbetriebssysteme die zur Herstellung „vollständiger Kompatibilität“ erforderlichen Schnittstelleninformationen zu übermitteln, in der Absicht geschehe, auf diese Weise seine Marktmacht vom Markt für PC-Betriebssysteme auf diesen Markt auszudehnen. Die Kommission entschied, dass „volle Interoperabilität“ zwischen Windows-PCs und der Workgroup-

Kasten 2

Chronologie des Microsoft-Verfahrens

- 1998 Beschwerde von Sun Microsystems
- 2000 Ermittlungen der Kommission
- 2001 US-Vergleich (2004 gerichtlich bestätigt)
- 24.3.2004: Kommissionsentscheidung
- 22.12.2004: Ablehnung einstweiligen Rechtsschutzes
- 12.7.2006: Kommission verhängt Zwangsgeld
- 17.9.2007: Entscheidung des EuG
- 22.10.2007: Rechtsmittelverzicht Microsofts

Serversoftware eine notwendige Voraussetzung für Wettbewerber sei, um mit Microsoft auf diesem Markt erfolgreich konkurrieren zu können. Microsofts Weigerung, die entsprechenden Schnittstelleninformationen komplett offenzulegen, wurde daher als eine missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung (nach Artikel 82, insb. lit. b EVG) gewertet, und die Kommission verfügte eine Offenlegung bzw. Lizenzierung der erforderlichen Schnittstellenprotokolle binnen 120 Tagen.

Entkoppelungsverfügung

Die Entkoppelungsverfügung der Kommission betraf den Vorwurf, dass Microsoft das Windows-Betriebssystem widerrechtlich mit dem Windows Media Player (WMP) koppelt, um auf diese Weise die Wettbewerber vom Markt für Streaming-Technologien zu verdrängen. Auf der Grundlage von Artikel 82, insb. lit. d EG wurde auch hier eine missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung festgestellt, und es wurde entschieden, dass Microsoft binnen 90 Tagen eine Windows-Variante ohne WMP („Windows N“) neben der vollständigen Windows-Version anbieten muss.

Körper: Keine systematische Umsetzung des MEA

Torsten Körper hat in seinem Referat die Entscheidung des EuG sowie die Positionen der Kommission und Microsoft im Detail dargestellt und kritisch aus der Perspektive des MEA analysiert.⁶ Im Rahmen der

⁶ Für eine ausführliche Darstellung siehe Körper, T.: Wettbewerb in dynamischen Märkten zwischen Innovationsschutz und Machtmissbrauch – Zum Microsoft-Urteil des EuG, Rs. T-201/04 vom 17.9.2007. WuW 2007, Heft 12.

Interoperabilitätsentscheidung sei die Kommission dafür eingetreten, die Berechtigung einer Zwangslizenzierung nicht einfach mechanisch durch Abprüfen einer „Checkliste“ des EuGH⁷ festzustellen. Vielmehr sei ein „flexibler“ Ansatz anzuwenden, der die ökonomischen Besonderheiten des Marktes sowie die Innovationsanreize von Wettbewerbern und Microsoft ins Kalkül einbeziehe. Allerdings seien Kommission und EuG dann doch weitgehend dem Test des EuGH gefolgt. Insoweit sei zu kritisieren, dass das EuG Microsoft auferlegt habe nachzuweisen, dass die Lizenzverweigerung der Innovationstätigkeit förderlich sei. Es sei vielmehr Sache der Kommission zu beweisen, dass ein Missbrauch durch Behinderung des technischen Fortschritts vorliege und daher ein Abweichen von der Regel der Vertrags- und Eigentumsfreiheit gerechtfertigt sei. Angesichts der Unvorhersehbarkeiten eines dynamischen, innovationsorientierten Marktes sei der gegenteilige Nachweis durch Microsoft auch kaum zu erbringen.

Zwar folge die Entkoppelungsverfügung durch Eröffnung einer Rechtfertigungsmöglichkeit dem MEA (i. S. einer abwägenden Einzelfallorientierung ähnlich dem Rule of Reason-Ansatz), allerdings halte sie dem Anspruch einer „zukunftsorientierten“ Entscheidungspraxis nicht stand. Der zugrunde gelegte „separate demand“-Test frage primär danach, ob es vor der Integration eine getrennte Nachfrage nach Media Player und Betriebssystemen gegeben habe. Entscheidend sei dagegen, ob es nach der Integration noch einen Markt für ein Windows-Betriebssystem *ohne* den Windows Media Player (WMP) gäbe. Es sei zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kommission absehbar gewesen, dass keine nennenswerte Nachfrage für dieses „Windows N“ bestünde, was sich dann tatsächlich auch herausgestellt hätte. Schließlich habe die Marktentwicklung gezeigt, dass Microsoft keine Monopolstellung für seinen WMP erringen konnte. Im Gegenteil habe Adobe trotz der von der Kommission diagnostizierten Marktzutrittschranken mit seinem Flash Player eine größere Marktdurchdringung erreicht als Microsoft mit seinem WMP.

Maske: Märkte sind schneller als die Politik

Carel Maske hat in einem Referat den Fall aus der Sicht von Microsoft dargestellt. Bezüglich des Interoperabilitätsvorwurfs stellte er heraus, dass die Entscheidung des EuG ein Festhalten an einem

⁷ Der EuGH hat in seiner Entscheidung IMS Health vom 29.04.2004 (Slg. 2004, I-5039) vier Kriterien identifiziert, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine Zwangslizenzierung erfolgen kann: 1) Die Lizenzierung ist „unerlässlich“ für den Zugang zu einem benachbarten Markt. 2) Ihre Verweigerung würde jeden wirksamen Wettbewerb ausschließen 3) und das Erscheinen eines neuen Produkts auf dem benachbarten Markt verhindern, wofür 4) eine objektive Rechtfertigung fehlt.

strukturbasierten Ansatz offenbare, wobei der wachsende Marktanteil Microsofts auf dem Markt für Workgroup-Serverbetriebssysteme in der Entscheidung im Stile eines „Effizienzvorwurfs“ interpretiert worden sei, der per se einem wirksamen Wettbewerb zuwiderlaufe. Einen konsequenten „effects based“-Ansatz, der die Wirkungen auf die Interessen der Verbraucher explizit zu machen habe, lasse die Entscheidung daher vermissen. Auch die Feststellung des Gerichts, dass nur eine vollständige Offenlegung der Schnittstellenprotokolle Produktinnovationen auf Seiten der Wettbewerber ermögliche, sei fraglich. Bezüglich der Entkoppelungsentscheidung führte er ähnlich wie Torsten Körber aus, dass zwar ein abwägender Ansatz verfolgt worden sei, allerdings die EuG Entscheidung zu sehr auf relative Verkaufsvorteile von Microsoft fokussiert habe und die Möglichkeiten der Wettbewerber nur unzureichend in Betracht gezogen worden seien. Ferner hätten die während des mehr als achtjährigen Verfahrens eingetretenen ökonomischen und technischen Umwälzungen auf den weltweiten Softwaremärkten gezeigt, dass die zeitnahe wettbewerbspolitische Begleitung innovativer Märkte immer noch ein großes Problem darstelle. Auch die mit dem MEA bezweckte stärkere Annäherung zwischen der US-amerikanischen und der EU-geführten Wettbewerbsaufsicht sei im Microsoft-Fall verfehlt worden.

Debatte

In der sich anschließenden Diskussion zog Daniel Zimmer Parallelen zum Glaxo Smith Kline Fall, in dem es dem Pharmaunternehmen gelungen war, erfolgreich die Effizienzvorteile regionaler Preisdiskriminierungspraktiken zu verteidigen. Neben staatlichen Interventionen auf nationalen Gesundheitsmärkten wurde auf die Bedeutung von Innovationen im Pharmabereich als Gründe für die unterschiedlichen Entscheidungen verwiesen. Christian Kirchner führte bezüglich dieses Vergleichs aus, dass bei Glaxo die Beeinträchtigung von Innovationen auf Seiten der Wettbewerber keine Rolle gespielt habe. Grundsätzlich betonte er, dass die Microsoft Entscheidung zu wenig auf die Zukunft ausgerichtet sei, und nicht die negativen Auswirkungen der Entscheidung auf zukünftige Innovationsanstrengungen in Betracht gezogen worden wären. Dem widersprach allerdings Andreas Fuchs bezüglich der Interoperabilitätsverfügung, die gerade den künftigen Wettbewerb Dritter ermöglichen und damit auch Innovationsanreize für den Marktbeherrscher aufrechterhalten solle. Zu kritisieren sei lediglich die Entkoppelungsverfügung, weil hierdurch künstliche Schranken für Produktfortentwicklungen auferlegt würden. Torsten Körber sah die Gefahr, dass sich die Kommission mittels der Artikel 81 und 82 EGV selbst zu einer Art „Regulierungsbehörde für Software“ mache.

Harald Lübbert bezog sich ebenfalls auf die Entkoppelungsaufgabe, und er stellte heraus, dass das Bundeskartellamt in seiner Entscheidung zur „Schienenverkehrstechnik“ einer Systemintegration nie im Wege gestanden habe. Ein Integrationsverbot hält er für wenig sinnvoll, da über den Erfolg von Integrationsstrategien letztlich der Kunde entscheiden sollte. In diesem Zusammenhang wies Carel Maske darauf hin, dass die EuG Entscheidung keine größere Rechtssicherheit ergeben habe, weil das Bemühen der Unternehmen, eine verbraucherorientierte Produktentwicklung zu betreiben, prinzipiell immer Gefahr laufe, der Auffassung der Kommission zuwiderzulaufen.

Fazit

Der Begriff des More Economic Approach (MEA) ist zunächst teilweise irreführend, weil ökonomisches Wissen schon seit langem Eingang in die Gestaltung des Wettbewerbsrechts und der wettbewerbsrechtlichen Praxis findet. Eine konsequente Anwendung des MEA wäre jedoch nicht nur eine Akzentverschiebung (etwa durch Einsatz industrieökonomischer Theorien und methodenbasierter quantitativ-empirischer Analysen), sondern implizierte bei strikter Anwendung des postulierten Effizienzziels (insbesondere in Form des Primats der Verbraucherwohlfahrt) in Verbindung mit der Forderung nach einer konsistenten Wirkungsanalyse drastische Veränderungen gegenüber der herkömmlichen Ausrichtung auf den Schutz des Wettbewerbs sowie den Schutz der individuellen Handlungsfreiheit. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die eingesetzten Methoden mögliche

Effizienzgewinne greifbarer zu machen versprechen. Gerade die direkte Ansteuerung des Effizienzziels stößt auf Widerstand von Wettbewerbsjuristen und Teilen der Wettbewerbsökonomien, wobei erstere mangelnde Verfahrenssicherheit und -transparenz und letztere unter anderem eine zu statische Ausrichtung, die dynamische Effizienzen unberücksichtigt lässt, ins Feld führen. Aus juristischer Sicht erscheint der Vorrang des Effizienzziels ohne grundlegende gesetzgeberische Änderungen problematisch, wobei insbesondere die Verordnungspraxis der Europäischen Kommission kritisiert wird. Inwieweit ein stärkerer Einsatz des MEA auf der Ebene der Gesetzesanwendung die Rechtssicherheit fördern und wettbewerbspolitische Streitfälle abkürzen würde, bleibt umstritten. In dem vorliegenden Microsoft-Fall hat sich gezeigt, dass die Verbindung von MEA und der Praxis der Beweislastumkehr, die sich paradoxerweise aus der herkömmlichen Zielsetzung des Wettbewerbsschutzes ableitet, eine Verteidigung gegen die Kommissionsentscheidungen fast unmöglich macht, wenn die von der Kommission vorgelegte empirische Evidenz nicht auf den Prüfstand kommt.

Das nach mehr als acht Jahren abgeschlossene EU-Wettbewerbsverfahren gegen Microsoft, bei dem nicht einmal alle Rechtsmittel ausgeschöpft wurden, offenbart damit eher die Ambivalenz des MEA. Schließlich könnte der höhere methodische und empirische Beweisführungsaufwand größere Unternehmen bevorzugen, weil kleinere Wettbewerber oft nicht über entsprechende Ressourcen verfügen oder ihre Aktivitäten nicht hinreichend gut koordinieren können.

JEL Classification:
K21, L40, L51

Keywords:
Competition policy,
More Economic
Approach,
Microsoft case

Deutsch-französischer Sachverständigenrat für Wirtschaftsfragen

Treffen am 12. und 13. November

Der deutsch-französische Sachverständigenrat für Wirtschaftsfragen hat sich vom 12. bis 13. November 2007 in Berlin getroffen, parallel zum deutsch-französischen Regierungsgipfel, der am 12. November in Berlin abgehalten wurde.

Im Rahmen seiner vorangegangenen Treffen hat der 2002 gegründete Rat, der für beide Regierungen in beratender und nicht amtlicher Funktion tätig ist, eine Vielzahl von Themen, wie steuerliche und budgetäre Entwicklungen, Energie, Strukturreformen und ihre Umsetzung behandelt.

Angesichts der derzeitigen weltweiten Finanzkrise und ihrer möglichen ungünstigen Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung in Europa hat der Rat dieses Mal sein Treffen ganz diesem Thema gewidmet.

Krise an den Weltkapitalmärkten

Die Krise an den Weltkapitalmärkten spiegelt die Ausweitung der Krise am US-Hypothekemarkt wider, insbesondere durch die Auswirkungen von Finanzinstrumenten, die mit neuen Finanzinnovationen (Verbriefung, strukturierte Produkte, Hedge-Fonds) in Verbindung stehen. Diese Krise hat Einiges mit vergangenen Krisen gemeinsam (Umkippen von übermäßigem Optimismus in eine Vertrauenskrise), sie ist aber auch charakterisiert durch Besonderheiten: Eine Liquiditätskrise am Interbankenmarkt, ein Einbruch fremdkapitalfinanzierter Unternehmensübernahmen und im großen Umfang auch anderer wertpapierbezogener Operationen, wie etwa M & A-Transaktionen, und eine möglicherweise bevorstehende Ausweitung auf den Markt für Kredite an private Haushalte im Ganzen.

Angesichts dieses möglichen Einflusses auf die globale Finanzstabilität und das Wirtschaftswachstum in der Welt war die aktuelle Finanzkrise mit Recht eines der wichtigsten Themen der G7-Diskussionen in Washington in Verbindung mit den IWF/IBRD-Treffen im Oktober. Aus diesen Treffen und aus den Analysen, die insbesondere vom IWF und der Bank von England durchgeführt wurden, sind die wichtigsten Themen hervorgegangen, die das Financial Stability Forum in einem noch vor dem nächsten G7-Ministertreffen im April 2008 zu erstellenden Bericht angehen sollte: Transparenz, Information, Risikoanalyse, Kapitaldeckung, die Rolle der Ratingagenturen, Liquiditätsthemen, Risikodiffusion und Krisenmanagement.

Einige Mitglieder des Rates sind zudem der Ansicht, dass aus der Krise auch Lehren für die zukünftige Geldpolitik, insbesondere in Bezug auf die Berücksichtigung von Asset-Preis-Inflationen, gezogen werden müssen.

Da die deutsche und die französische Regierung seit Ausbruch der Krise in Kontakt stehen, um hierzu eine gemeinsame Position zu entwickeln, erscheint es angezeigt, dass der Deutsch-Französische Sachverständigenrat für Wirtschaftsfragen zu dieser Diskussion in den kommenden Wochen konstruktive Vorschläge ausarbeitet, die dann von der französischen und der deutschen Regierung abgestimmt werden können.

Die Krise erfordert Maßnahmen

Ausgehend von einer ersten vorläufigen Prüfung im Rahmen seines Treffens am 12. November vertritt der Rat die Auffassung, dass die Krise Maßnahmen erfordert, die sowohl im Verhalten der Finanzmarktakteure und neuen Finanzinstrumenten als auch in neuen Überwachungssystemen zum Ausdruck kommen können.

Unter diesen beiden Oberthemen erscheinen vor allem die folgenden Punkte relevant:

- Finanzakteure und Finanzinstrumente: Risikoanalyse und Transparenz, Risikodiffusion mit besonderem Schwerpunkt auf der Rolle der Ratingagenturen und der Verantwortung der Primärbanken, die sich in Bezug auf die Erstrisiken des zugrunde liegenden Verbriefungsprozesses weiter beteiligen sollten, eine differenzierte Behandlung von schwer zu liquidierenden und abgeschriebenen Aktivposten und ein besserer Schutz gegen Liquiditätsrisiken.
- Überwachung: Risikoabwägung und Anforderungen an die Kapitaldeckung unter BASEL II, Rechnungslegungs- und Managementrichtlinien, die auf bilanzexterne Finanzierung, Hedge-Fonds und andere bankfremde Finanzgebilde anwendbar sind, und Liquiditätsanforderungen. Die Ziele, Möglichkeiten und Grenzen der Richtlinie sollten auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene angegangen werden. Gleichzeitig sollten die Entwicklungen in der Realwirtschaft in Bezug auf die direkten und indirekten Folgen der Finanzkrise, insbesondere im Bereich der Bau- und Ausrüstungsinvestitionen, genau beobachtet und analysiert werden.

Vollständiger Bericht im Januar

Der Rat hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die eine tiefgehende Analyse durchführen und im Januar einen vollständigen Bericht vorlegen wird. In Bezug auf alle diese Themen würde der Rat weitere Arbeitshinweise seitens beider Regierungen und insbesondere ihrer Wirtschafts- und/oder Finanzminister begrüßen, um so die Aufmerksamkeit auf die Themen zu fokussieren, die am vordringlichsten von den beiden Regierungen, ausgehend vom in Washington initiierten G7/FSF-Prozess, angegangen werden sollen.

DIW Berlin eröffnet Standort im Herzen Berlins

Das DIW Berlin bot seinen Gästen am 15. November 2007 während der offiziellen Eröffnungsveranstaltung des neuen Standorts im Q110 ein abwechslungsreiches Programm.

Mit Bundesfinanzminister Peer Steinbrück und Prof. Dr. Dr. h.c. Bert Rürup, Vorsitzender des Sachverständigenrates und TU Darmstadt, hat Prof. Dr. Klaus F. Zimmermann, Präsident des DIW Berlin, eine hochkarätige Besetzung für die Eröffnungsveranstaltung gewonnen. Klaus F. Zimmermann begrüßte die Gäste, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts im neuen Veranstaltungssaal in der Mohrenstraße 58 in Berlin Mitte. „Die Eröffnung des neuen Standortes des DIW Berlin im Herzen Berlins ist ein großer Schritt gewesen nach den vielen Jahrzehnten in Dahlem“, sagte Zimmermann. Dies sei eine wichtige Entscheidung für das Institut gewesen, um seinen Auftrag, Forschen und Beraten in der Mitte der Gesellschaft, erfüllen zu können. „Mit dem Umzug ist der Reformprozess des Instituts auch nach außen sichtbar abgeschlossen“, betonte Zimmermann. Der Präsident des DIW Berlin verwies auf die Anziehungskraft auf andere Institutionen. Seit dem Einzug des DIW Berlin ins Q110 haben auch der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten, das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter sowie die Hertie School of Governance ihre Büros in dem Gebäude eröffnet.

Bevor er sich dem Vortrags-Thema „Deutschland im globalen Wettbewerb – Herausforderungen für die Wirtschaftspolitik“ zuwandte, lobte Steinbrück den vollzogenen Standortwechsel des DIW Berlin: „Ich möchte Ihnen ein großes Kompliment aussprechen“, sagte Steinbrück zu Beginn seiner Rede. „Sie sind jetzt dichter denn je an den Entscheidungsträgern.“ Er hoffe, dass die räumliche Nähe dazu beitrage, das zuweilen ambivalente Verhältnis von wissenschaftlicher Expertise und Politik weiter zu verbessern. „Ich wünsche mir einen intensiveren Dialog über diese Zusammenhänge“, so Steinbrück. Der Standort Deutschlands im globalen Wettbewerb sei dagegen nicht so gut wie er sein müsste, um die anstehenden Herausforderungen zu meistern. Steinbrück veranschaulichte dies an den drei Themen Globalisierung, Demografie und Öffentliche Finanzen. Im Anschluss kommentierte Bert Rürup die Ansichten des Finanzministers.

Nach dem offiziellen Empfang mit Lunchbuffet tagten im DIW Berlin am Nachmittag das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

Um 18 Uhr durchschnitt Klaus F. Zimmermann das rote Band im Eingangsbereich des neuen Bürogebäudes. Bei diesem symbolischen Akt erhielt er prominente Unterstützung von Harald Wolf (Bürgermeister und Senator für Wirtschaft, Technologie und Frauen), Holger Hatje (Vorsitzender des Vorstandes der Berliner Volksbank eG und Vorsitzender der Vereinigung der Freunde des DIW Berlin) und Arnulf Loy (CFO der Zurich Group Invest Europe Deutschland GmbH). Für das DIW Berlin gab es noch eine Überraschung: Arnulf Loy gab bekannt, dass die Zurich Group Invest Europe Deutschland das DIW Berlin in Zukunft gern als förderndes Mitglied des Freundeskreises unterstützen möchte.

Dreger neuer Konjunkturchef am DIW Berlin

Kuratorium würdigt wissenschaftliche Leistungen des Instituts

Neuer Konjunkturchef am DIW Berlin wird Christian Dreger. Das Kuratorium berief den Wirtschaftswissenschaftler heute zum neuen Leiter der Konjunkturabteilung. Der 48-jährige Makroökonom wird sein neues Amt 2008 antreten. Dreger folgt damit Alfred Steinherr, der aus Altersgründen ausscheiden wird.

In seiner Sitzung bekräftigte das DIW-Kuratorium auch den wissenschaftlichen Kurs des Instituts. „Dem DIW Berlin gelingt erfolgreich die Verbindung von anerkannter Politikberatung und wissenschaftlich exzellenter Forschung“, sagte Kuratoriumsvorsitzender Günter Stock. Dies zeigten das aktuelle positive Votum einer Begutachtung des wissenschaftlichen Beirats des Instituts und die beachtliche Steigerung der Publikationsleistungen. „Der Umfang und die große Bandbreite der Beratungsaufträge belegen außerdem, welche wirtschaftspolitische Aktualität und Relevanz die Arbeit des DIW aufweist,“ so Stock. Auch die solide wirtschaftliche Entwicklung des Instituts sowie seine Präsenz in der Öffentlichkeit seien sehr erfreulich.

Die Berufung Dregers bezeichnete DIW-Präsident Klaus F. Zimmermann als Glücksfall für die Konjunkturforschung am DIW Berlin. „Christian Dreger ist ein engagierter Wissenschaftler mit einem ausgesprochen breiten fachlichen Profil“, sagte Zimmermann nach der Kuratoriumssitzung. „Seine Arbeiten stehen für eine systematische Verknüpfung ökonomischer Fragestellungen mit einem methodischen Ansatz, der sich an den neuesten internationalen Entwicklungen orientiert.“ Dreger repräsentiere die enge Verbindung von engagierter Politikberatung und wissenschaftlicher Exzellenz, wie sie heute gefordert sei.

Zimmermann kündigte an, das DIW Berlin werde seine Konjunkturprognosen künftig um regionale und branchenbezogene Analysen verstärken und sich auch weiter international positionieren. „Hierfür haben wir mit Christian Dreger das wissenschaftliche Rüstzeug entwickelt“, so Zimmermann. „Damit stoßen wir in eine Lücke in der Beratungslandschaft.“ Das DIW Berlin werde mit Dreger in der Konjunkturforschung künftig noch stärker auf ökonometrische Modelle und Simulationen setzen.

Der in Hannover geborene Dreger studierte Volkswirtschaft an der FU Berlin. Nach seiner Promotion an der Universität Kassel habilitierte er sich 2005 ebenfalls in Kassel mit einer ökonometrischen Arbeit. Dreger ist bereits seit Jahren in der angewandten Konjunkturforschung und Konjunkturberatung tätig. 2005 wechselte er aus der Konjunkturabteilung des Instituts für Wirtschaftsforschung Halle ans DIW Berlin und war seither stellvertretender Abteilungsleiter.

www.diw.de/das_institut/mitarbeiter/innen/26652.html?uid=cdreger

Impressum

DIW Berlin
Mohrenstraße 58
10117 Berlin

Tel. +49-30-897 89-0
Fax +49-30-897 89-200

Herausgeber

Prof. Dr. Klaus F. Zimmermann (Präsident)
Prof. Dr. Georg Meran (Vizepräsident)
Prof. Dr. Tilman Brück
Prof. Dr. Claudia Kemfert
Prof. Dr. Viktor Steiner
Prof. Dr. Alfred Steinherr
Prof. Dr. Gert G. Wagner
Prof. Dr. Christian Wey

Redaktion

Kurt Geppert
PD Dr. Elke Holst
Manfred Schmidt

Pressestelle

Renate Bogdanovic
Tel. +49 – 30 – 89789–249
presse@diw.de

Vertrieb

DIW Berlin Leserservice
Postfach 7477649
Offenburg
leserservice@diw.de
Tel. 01805–19 88 88, 14 Cent./min.

Reklamationen können nur innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Wochenberichts angenommen werden; danach wird der Heftpreis berechnet.

Bezugspreis

Jahrgang Euro 180,–
Einzelheft Euro 7,–
(jeweils inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten)
Abbestellungen von Abonnements spätestens 6 Wochen vor Jahresende

ISSN 0012-1304

Bestellung unter leserservice@diw.de

Satz

eScriptum GmbH & Co KG, Berlin

Druck

Walter Grützmaker GmbH & Co. KG, Berlin

Nachdruck und sonstige Verbreitung – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe und unter Zusendung eines Belegexemplars an die Stabsabteilung Information und Organisation des DIW Berlin (Kundenservice@diw.de) zulässig.

Konjunktur zeigt sich zum Jahresende in robuster Verfassung

Das DIW-Konjunkturbarometer signalisiert für das Schlussquartal des laufenden Jahres einen Zuwachs des saison- und kalenderbereinigten Bruttoinlandsprodukts von 0,6 Prozent gegenüber dem Vorquartal (kalenderbereinigt 2,1 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum). Dem ging im dritten Quartal ein Wirtschaftswachstum von knapp 0,7 Prozent voraus, wodurch die vom DIW Berlin erwartete gefestigte Aufwärtstendenz bestätigt und wertmäßig sogar noch leicht übertroffen wurde. Hierzu hat vermutlich eine günstigere Entwicklung der Bauwirtschaft beigetragen. Für das Gesamtjahr 2007 bedeutet die vorgelegte Schätzung eine kalenderbereinigte Wachstumsrate von 2,7 Prozent (unbereinigt 2,5 Prozent), was gegenüber der Herbstprognose des DIW Berlin eine geringfügige Aufwärtskorrektur bedeutet (bereinigt: +0,2 %, unbereinigt: +0,1 %).

Wie schon in den Vorquartalen gehen auch am Jahresende die stärksten Wachstumsimpulse vom Verarbeitenden Gewerbe (ohne Bau) aus, das mit 1,2 Prozent das hohe Expansionstempo beibehalten kann. Allerdings deuten die sich zuletzt insgesamt etwas verhaltener entwickelnden Auftragseingänge demnächst auf eine etwas ruhigere Gangart hin. Die Bauwirtschaft dürfte im laufenden Quartal mit einem nur geringfügig unterdurchschnittlichen Zuwachs (0,5 Prozent) den Wachstumsprozess insgesamt wieder unterstützen. Stärker zeigt sich mit einem Zuwachs von gut 0,6 Prozent auch der Bereich Handel, Gaststätten und Verkehr, was im Quartalsverlauf auf eine leichte Belebung der privaten Konsumnachfrage hindeutet. Die realen Einzelhandelsumsätze, die im bisherigen Jahresverlauf mit einem realen Minus von 1,2 Prozent deutlich von der Mehrwertsteuererhöhung gedrückt wurden, haben sich zuletzt wieder leicht positiver entwickelt, und auch die Kfz-Zulassungen zeigen erste Erholungstendenzen, wenn auch auf niedrigem Niveau. Während die unternehmensnahen Dienstleistungen in etwa im gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt wachsen, bleiben die öffentlichen und privaten Dienstleistungen deutlich dahinter zurück.

Insgesamt zeigt sich die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland zum Jahresende – ungeachtet der Turbulenzen auf einigen Finanzmarktsegmenten – in einer robusten Verfassung. „Die weitere Expansion lastet allerdings auf den Schultern der Binnennachfrage, insbesondere auf einer Erholung der privaten Konsumnachfrage“, sagte Stefan Kooths vom DIW Berlin.

